

Das Directorium gestattet sich folgenden Antrag an die Kammer zu bringen.

Er lautet:

Das Directorium beantragt, die durch § 47 der Landtags-Ordnung auf 48 Stunden festgesetzte Frist für Durchsicht der stenographischen Niederschriften, unter zu verhöffender Zustimmung der Staatsregierung, ebenso wie es an den beiden letzten Landtagen geschehen, auf

Abends 6 Uhr des auf den betreffenden Sitzungstag folgenden Tages dergestalt zu beschränken, daß, wenn die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Niederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landtagsmittheilungen ermächtigt ist, ohne Weiteres die gehaltene Rede zum Abdruck zu bringen, jedoch mit dem Hinzufügen,

daß, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher corrigirt oder ratihabirt worden zu sein, zum Drucke befördert werden müßte, dann dieses allemal im Drucke besonders bemerkt werden soll.

§ 47 der Landtagsordnung lautet folgendermaßen:

„Die Copieen stenographischer Niederschriften sind vor jeder Veröffentlichung den Sprechern zur Einsicht vorzulegen, um, wenn etwa bei der Niederschrift Unrichtigkeiten untergelaufen sein sollten, dieselben berichtigen zu können. Die Rückgabe muß aber binnen längstens 48 Stunden erfolgen.“

Diese Frist ist schon bei den letzten Landtagen jedes Mal abgekürzt worden bis auf 6 Uhr Nachmittags des auf die betreffende Sitzung folgenden Tages. Dasselbe für diesen Landtag zu beschließen, beantragt das Directorium. Ich habe zunächst zu fragen, ob Jemand zu diesem Gegenstand das Wort ergreifen will? Da das nicht der Fall ist, richte ich an die Kammer die Frage: ob sie diesen Directorial-Antrag, den ich eben vorgelesen habe, genehmigen will? — Einstimmig.

Nun habe ich die königliche Staatsregierung noch zu fragen, ob sie sich damit einverstanden erklären will, insofern darin eine Abweichung von der Landtags-Ordnung enthalten ist?

Staatsminister von Rostk = Wallwitz: Die Regierung ist einverstanden damit.

Präsident von Zehmen: Es würde somit beschlossen sein.

Wir können nun zum Haupt-Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, zur Wahl der vier ordentlichen Deputationen. § 89 der Landtags-Ordnung schreibt Folgendes hierüber vor:

„Jede dieser ständigen Deputationen besteht in der Ersten Kammer aus 5, in der Zweiten aus 7 Personen; durch Beschluß der Kammer kann sie aber noch verstärkt, auch können für Behinderungsfälle einzelnen Mitgliedern Stellvertreter beigegeben werden.“

Bei Wahlen anderer (außerordentlicher) Deputationen wird die Zahl ihrer Mitglieder in jedem einzelnen Falle durch die Kammer bestimmt.

Die Landtags-Ordnung schreibt also die Zahl von 5 Mitgliedern für die gewöhnlichen Deputationen vor; läßt jedoch eine Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder zu. Insofern aber von Niemandem aus der Kammer eine Verstärkung der einen oder der andern Deputation beantragt wird, hätte ich die Kammer aufzufordern, 5 Mitglieder für jede zu ernennen. Ich weiß nicht, ob in dieser Hinsicht Wünsche aus der Kammer laut werden, dann bitte ich, dieselben zu äußern. Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Der Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Schon bei früheren Landtagen war die zweite Deputation aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt. Da wir nun heute aus der Thronrede vernommen haben, daß hauptsächlich finanzielle Gegenstände uns beschäftigen werden, so wird für die zweite Deputation auch dieses Mal ein reiches Arbeitsfeld vorliegen. Ich beantrage daher, daß auch dieses Mal wieder 9 Mitglieder gewählt werden.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand hierüber das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte hierüber. Der Herr Vicepräsident hat beantragt, die zweite Deputation wieder aus 9 Mitgliedern zusammenzusetzen. Eine besondere Unterstützungsfrage brauche ich auf diesen Antrag, da er nur ein Geschäftsordnungsgegenstand ist, wohl nicht zu richten und kann denselben ohne Weiteres zur Genehmigung der Kammer vorlegen.

„Genehmigt also die Kammer, daß die zweite Deputation wieder aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt werde?“ Einstimmig: Ja.

Wir können nun zur Wahl selbst übergehen. Es würde zunächst für die erste Deputation zu wählen sein. Das ist nach § 88 der Verfassungsurkunde die Verfassungsdeputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung; jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung. Es würden für diese Deputation 5 Mitglieder aufzuschreiben sein und bitte ich die Herren, auf einen Stimmzettel, deren ja welche ausliegen, 5 Namen zu verzeichnen. — Ich bitte den Herrn Vicepräsident, mir bei der Verlesung der Stimmzettel behilflich zu sein. — Die Präsenzliste weist 34 anwesende Mitglieder auf, 34 Stimmzettel sind eingegangen, die absolute Mehrheit ist demnach 18.

(Die Stimmzettel werden verlesen.)

Es haben Stimmen erhalten Herr Bürgermeister Müller 31, Herr Bürgermeister Hennig 30, Herr von Eriegern 29, Graf zur Lippe 27, von König 26 Stimmen. Diese 5 Herren sind also mit absoluter Mehrheit gewählt. Präsident Sichel hat 13 Stimmen; die anderen haben sich einzeln zersplittert, die meisten nach Präsident Sichel hat noch Herr Bürgermeister Koch, nämlich 5 Stimmen. — (Folgt Verlesung der Stimmzettel zur Wahl der zweiten Deputation.)